

Amtsgericht Mitte

Az.: 28 C 454/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

[Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Pflugradt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht wegen anwaltlicher Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist eine nach § 4 Nr. 10 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in einem Verfahren auf Schadensersatz im Rahmen des sogenannten „Dieselskandals“. Der Versicherungsnehmer unterhielt bei der Klägerin [REDACTED] [REDACTED] einen [REDACTED].

Der Versicherungsnehmer erwarb am 18.09.2014 einen Audi A4 2.0 TDI mit einem Kilometerstand von 74.600 Kilometern.

Der Beklagte erhob im Vorprozess zum Landgericht Bonn Klage [REDACTED] Folgenden „Vorprozess“).

In der dem Vorprozess zugrundeliegenden Klageschrift des Beklagten heißt es:

„Im Übrigen kündigen wir schon jetzt an, in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit teilweise, nämlich in Höhe der Differenz des Nutzungsersatzes zum Zeitpunkt der Klageeinreichung und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, für erledigt zu erklären.“

Wegen der Einzelheiten der Klageschrift vom 01.11.2019 wird auf Anlage K3 (Bl. 72 ff. d. A.) verwiesen.

Im Tatbestand des im Vorprozess erwirkten und als Anlage K1 eingereichten Urteils des Landgerichts Bonn vom 27.05.2020, Az. 19 O 267/19, heißt es:

„Der Kläger, der hinsichtlich des Kaufpreises zunächst beantragt hat, die Beklagte zur Rückzahlung von 10.098,67 € nebst Zinsen zu verurteilen, hat den Antrag wegen weiterer angefallenen Nutzungsentschädigung nach Klageerhebung reduziert sowie den Zinsantrag teilweise geändert und darüber hinaus im Verhandlungstermin eine weitere Teilerledigung wegen weiterer gefahrener Kilometer erklärt.“

Das Landgericht Bonn gab der Klage des Versicherungsnehmers vertreten durch den Beklagten teilweise statt. Wegen des weiteren Inhalts des Urteils wird auf Anlage K1 (Bl. 9 ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin erteilte am 09.07.2020 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren und zahlte auf die Rechnung des Beklagten für die erste Instanz am 23.09.2020 636,31 € an den Beklagten. Im Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 09.07.2020 heißt es ausdrücklich:

„Unsere Zusage gilt für einen unbedingten Prozessauftrag zur gerichtlichen Geltendmachung deliktischer Ansprüche gegen die Volkswagen AG und erfolgt in Höhe des Bruttokaufpreises abzüglich der Nutzungsentschädigung. Auch im Rahmen des deliktischen Schadensersatzes ist der Nutzungsersatz anzurechnen (vgl. BGH Urteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19)“.

Auf das Schreiben vom 09.07.2020 (Anlage K4, Bl. 67 f. d. A.) wird Bezug genommen.

Das Verfahren wurde in zweiter Instanz durch einen Vergleichsschluss beendet. Die Gegenseite verpflichtete sich im Rahmen des Vergleiches zur anteiligen Kostenübernahme in Höhe von 60 % aus einem Streitwert von 10.098,67 €.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren fort.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe im Vorprozess Anträge gestellt, ohne den geschuldeten Nutzungsersatz ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Die Teilabweisung im Vorprozess sei dem Umstand geschuldet, dass der Beklagte den Nutzungsersatz nicht abgezogen habe. Der Nutzungsersatz sei bereits im Rahmen des Hauptantrags dergestalt zu berücksichtigen gewesen, dass dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu berechnen und in Abzug zu bringen gewesen sei. Gleichzeitig habe bereits beim Klageantrag der bis zur Rückgabe entstehende weitere Nutzungsersatz berücksichtigt und in Abzug gebracht werden müssen. Bei korrektem Klageantrag wäre der Streitwert erster Instanz auf 8.897,11 € festgesetzt worden.

Die Klägerin behauptet, unter Vorlage der Gerichtskostenrechnung und eines Überweisungsbelegs (Bl. 69 und Bl. 70 d. A.), sie habe auf die Gerichtskostenrechnung für die zweite Instanz am 05.01.2021 272,00 € an die Zentrale Zahlstelle Justiz 59065 Hamm gezahlt.

Sie ist der Ansicht, es fehle an einem auftragsgemäßen Tätigwerden des Beklagten. Tätig werden im rechtsschutzversicherten Mandat dürfe der Rechtsanwalt erst, wenn eine Deckungszusage der Versicherung vorliege oder der Auftraggeber ein Tätigwerden ohne entsprechende Zusage eindeutig beauftragt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 908,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Er behauptet, der Klägerin seien die „falschen“ Klageanträge bereits 2020 bekannt gewesen, da ihr das Urteil des Vorprozesses der ersten Instanz am 17.09.2020 gemeinsam mit der Deckungsanfrage für die Berufung übersandt worden sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unschlüssig, eine Pflichtverletzung sei nicht dargelegt. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei im Übrigen noch vertreten worden, dass die beklagte Volkswagen AG den vollen Bruttokaufpreis ohne Abzug von Nutzungersatz schulde.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 908,31 € wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten gegenüber dem Versicherungsnehmer der Klägerin. Ein Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 280, 675 BGB i.V.m. § 86 VVG.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert, denn mögliche Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Beklagten sind nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit der Begleichung des Schadens durch die Klägerin als [REDACTED] auf diese übergegangen.

b) Die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat jedoch eine Pflichtverletzung des Beklagten bereits nicht schlüssig dargetan.

Soweit die Klägerin eine Pflichtverletzung des Beklagten damit begründet, dass die Teilabweisung der Klage des Versicherungsnehmers im Vorprozess dem Umstand geschuldet sei, dass der Beklagte von der geltend gemachten Forderung den Nutzungsersatz nicht abgezogen habe, so steht diese Behauptung im eindeutigen Widerspruch zu der dem Vorprozess zugrundeliegenden Klageschrift (Anlage K1). Aus dieser geht eindeutig hervor, dass der Beklagte einen Nutzungsersatz in Abzug gebracht hat. Auf Seite 90 der Klageschrift heißt es hierzu *„je nach vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzender Gesamtleistung des Fahrzeugs dürfte die Nutzungsentschädigung somit nicht mehr als EUR 12.891,33 betragen, wobei dabei zurückhaltend von einer Gesamtleistung von 300.000 km ausgegangen wird, bei Zugrundelegung eines km-Standes des klägerischen Fahrzeugs von 200.990 km sowie eines km-Standes von 74.600 km bei Kauf.“*

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem als Anlage K1 eingereichtem Urteil des Landgerichts Bonn, denn auch aus diesem geht die Berücksichtigung des Nutzungsersatzes durch den Beklagten im Vorprozess hervor.

Soweit die Klägerin eine Pflichtverletzung darin erblickt, dass der Beklagte den Nutzungsersatz für die zwischen der Klageeinreichung und der mündlichen Verhandlung gefahrenen Kilometer im Vorprozess nicht von der Klageforderung in Abzug gebracht hat, sondern im Laufe des Prozesses in Höhe von 1.111,56 € - wie von ihm bereits mit der Klageschrift angekündigt - für erledigt erklärt hat, so ist eine Pflichtverletzung ebenfalls nicht schlüssig dargetan.

Zwar beruhte das Teilunterliegen im Vorprozess unter anderem darauf, dass das Gericht eine Teilerledigung der Klageforderung in Höhe des Nutzungsersatzes für die zwischen Klageerhebung und Schluss der mündlichen Verhandlung gefahrenen Kilometer nicht festzustellen vermochte; jedoch lässt sich aus dem Teilunterliegen im Vorprozess nicht ohne Weiteres auf eine Pflichtverletzung schließen. Es oblag daher der Klägerin, darzulegen und zu beweisen, dass die Vorgehensweise des Beklagten zum Zeitpunkt der pflichtgemäß zu erteilenden Beratung des Versicherungsnehmers vor Klageerhebung offensichtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos war. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Vorliegend fehlt es jedoch an jeglichem Vortrag dahingehend und wird auch seitens des Beklagten ausdrücklich bestritten, dass die Geltendmachung der Klageforderung in Höhe von 10.098,67 € zum Zeitpunkt der Klageerhebung objektiv keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass es an einem auftragsgemäßen Tätigwerden des Be-

klagen fehlt, da eine Deckungszusage erst am 09.07.2020 erfolgt ist, die Klageschrift jedoch auf den 01.11.2019 datiert, so kann das Gericht mangels Vortrags im Hinblick auf den Inhalt und Umfang des vom Versicherungsnehmer erteilten Auftrags, eine pflichtwidrige Abweichung zum erteilten Auftrag nicht feststellen.

Auch der Verweis auf die von der Klägerin erteilte Deckungszusage vom 09.07.2020, mit der ausdrücklich auf den Abzug der Nutzungsentschädigung hingewiesen wurde, begründet eine Pflichtverletzung nicht, denn zum Zeitpunkt der Deckungszusage war das Urteil im Vorprozess bereits ergangen.

2. Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Pflugradt
Richterin

Verkündet am 12.11.2025

Steffin, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.11.2025

Steffin, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin